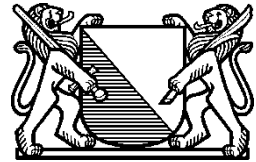


Bezirksgericht Zürich

Konkursgericht



Geschäfts-Nr.: EK260714-L / U

Ersatzrichter lic. iur. Ph. Talbot

Gerichtsschreiber MLaw M. Emery

Urteil vom 12. März 2026, 15.30 Uhr

in Sachen

A._____ AG in Liquidation,

Gesuchstellerin

betreffend **Überschuldungsanzeige**

Das Konkursgericht zieht in Betracht:

1. Mit Eingabe vom 12. März 2026 (Datum Eingang) zeigte die Gesuchstellerin ihre Überschuldung an (act. 1; act. 2/1-4).
2. Besteht begründete Besorgnis der Überschuldung einer Aktiengesellschaft in Liquidation, muss vom Liquidator eine Zwischenbilanz erstellt werden (Stäubli/Hohler, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 6. Aufl., Basel 2024, Art. 743 N 12). Ergibt sich dabei, dass die Forderungen der Gläubiger zu Veräusserungswerten – während der Liquidation sind im Unterschied zu Art. 725b Abs. 3 OR die Fortführungswerte nicht massgebend – nicht mehr gedeckt sind, hat der Liquidator das Gericht zu benachrichtigen. Die Prüfung der Zwischenbilanz durch einen zugelassenen Revisor ist im Liquidationsstadium nicht notwendig (Stäubli/Hohler, Art. 743 N 11 und 13).
3. Wird die Überschuldung einer Aktiengesellschaft angezeigt, prüft das Konkursgericht, ob eine Überschuldung vorliegt (Art. 251 lit. a ZPO in Verbindung mit Art. 192 SchKG). Ist die Gesellschaft überschuldet, hat das Gericht den Konkurs zu eröffnen (Art. 743 Abs. 2 OR). Gemäss der Liquidationsbilanz per 27. Februar 2026 ist das Fremdkapital durch die Aktiven nicht mehr gedeckt (act. 2/2). Die Gesuchstellerin ist somit überschuldet, weshalb über sie der Konkurs zu eröffnen ist.
4. Die Gesuchstellerin hat gemäss Art. 104 ff. ZPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen. In Anwendung von Art. 52 lit. a GebV SchKG ist die Entscheidgebühr auf CHF 200.– anzusetzen.

Das Konkursgericht erkennt:

1. Über die Gesuchstellerin wird der Konkurs eröffnet.
2. Das Konkursamt Oerlikon-Zürich wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 200.–, der Gesuchstellerin auferlegt und zulasten der Konkursmasse vom Konkursamt bezogen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin, das genannte Konkursamt unter Beilage von act. 2/1-4 sowie einer Kopie von act. 1, das Betreibungsamt Zürich 12 sowie das Handelsregisteramt des Kantons Zürich.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Zürich, 12. März 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
Konkursgericht

Der Gerichtsschreiber:

MLaw M. Emery